



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1030 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.12.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Sachverhalt:

Herr Klaus Behrens, der vom Kreistag in seiner Sitzung am 01.11.2001 als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde gewählt worden war, hat mit Schreiben vom 25.11.2004 dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde mitgeteilt, dass er sein Mandat mit Wirkung zum 31.01.2005 niederlege.

Nach § 10 Abs. 1 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit der Satzung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde aus dem Vorsitzenden und 9 Mitgliedern. Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen nach § 12 Abs. 1 S. 3 NSpG dem Kreistag angehören, d. h. maximal 5. Zu den 10 Verwaltungsratsmitgliedern kommen gemäß § 110 Abs. 2 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) 5 Bedienstetenvertreter hinzu.

Die 9 Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 12 Abs. 1 NSpG vom Kreistag gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss für den Fall seiner Verhinderung nach § 12 Abs. 4 S. 1 NSpG einen Stellvertreter haben.

Es sollen nur solche Bürger gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind die Sparkasse zu fördern; sie müssen zum Kreistag wählbar sein.

Nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) NSpG dürfen dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören.

Weiterhin dürfen Bedienstete des Landkreises oder der Sparkasse - mit Ausnahme der nach § 110 NPersVG gewählten Vertreter - dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen sind Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt oder vermittelt, von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG.

Personen, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben, dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Richter dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht angehören, Notare bedürfen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 BNotO die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Herr Behrens ist auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion in den Verwaltungsrat gewählt worden, die somit für die Nachbesetzung vorschlagsberechtigt ist.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde wird wie folgt neu festgestellt:

Mitglieder:

1. Abg. Rudolph, Tarmstedt.
2. Abg. Brünjes, Bremervörde
3. N. Hensel, K. Bremervörde
4. N. Eckhoff, H. Osterheeslingen
5. N.
6. Abg. Althaus, Bremervörde
7. Abg. Dreyer, Hassendorf
8. N. Rosebrock, R. Sottrum
9. N. Borngräber, R., Rotenburg

Vertreter:

1. Abg. Holsten, Heeslingen
2. Abg. Gajdzik, Bremervörde
3. N. Kropp, H.-J, Sittensen
4. N. Scheel, J. Zeven
5. N. Hesse, F. Sottrum
6. Abg. Wölbern, Wohnste
7. Abg. Huhn, Sittensen
8. N. Renken, A., Gnarrenburg
9. N. Bergmann, H., Visselhövede

Dr. Fitschen